Anlage 9 zur GRDrs 831/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

| Org.-Einheit   Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl  der  Stellen | Stellen-  vermerk | durchschnittl. jährl.  kostenwirksamer  Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 320.03.01.XXX  32315311 | Amt für öffentli-  che Ordnung | A 10 | Sachbearbeiter/-in  Straßenrecht | 1,0 | -- | 81.300 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stellen in A 10 für die Sachbearbeitung Reinigungsverpflichtung nach der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege bei der Straßenverkehrsbehörde.

# 2 Schaffungskriterien

Die Schaffung der Stelle ist in der „Grünen Liste“ zum Haushalt 2018 enthalten. Die Stellen ist Teil des Pakets „Sauberes Stuttgart“.

Im Rahmen des Konzepts wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket entwickelt, mit dem unter anderem die Verpflichtung von Anliegern zur Reinigung der Gehwege vorgesehen ist. Damit entsteht bei der Straßenverkehrsbehörde eine erhebliche Arbeitsvermehrung, die nicht durch andere Maßnahmen aufgefangen werden kann.

# 3 Bedarf

**3.1 Anlass**

Die Vermüllung in Stuttgart hat in den letzten Jahren kontinuierlich und signifikant zugenommen. Aus diesem Grund wurde das Konzept „Sauberes Stuttgart“ auf Wunsch des Oberbürgermeisters unter Federführung von Referat T entwickelt. Bereits 2013 wurde ein erstes Konzept gegen die zunehmende Vermüllung beschlossen, an welches das aktuelle Konzept anknüpft. Es basiert auf den vier Säulen: „verstärkte Reinigung“, „Prävention“, „Kontrolle und Strafen“ sowie „Öffentlichkeitsarbeit“. Maßnahmen im Bereich „Kontrolle und Strafen“ sehen u. a. eine Aufstockung des Bereiches Straßenrecht beim Amt für öffentliche Ordnung vor.

Durch erhöhte Überwachung und Meldung von Verstößen, soll die Anliegerverpflichtung zur Reinigung der Gehwege stärker durchgesetzt werden. So sollen bei festgestellten Verschmutzungen die Anlieger von der Straßenverkehrsbehörde zeitnah angeschrieben und auf die bestehende Verpflichtung aus der Satzung hingewiesen werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung sollen Bußgelder verhängt werden. Erfahrungsgemäß ist bei solchen Maßnahmen der Aufwand für Täterermittlung, Ahndung und Beratung der Anlieger sehr hoch. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt auch, dass gerade der Bereich Anliegerverpflichtung ein beliebter Spielball zur Austragung von Nachbarschaftsstreitigkeiten ist, die von der Straßenverkehrsbehörde zu schlichten sind.

Letztlich sind im Rahmen der geplanten Kommunikationskampagne auch Anliegen der Öffentlichkeit und Gremien zur Anliegerverpflichtung zu beantworten.

Eine Prognose zur Anzahl eingehender Meldungen ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig. Zu Beginn der Kampagne ist sicher auch zusätzlich mit einer deutlich höheren Meldequote aus der Bürgerschaft zu rechnen. Für die Bearbeitung einer Beschwerde sind die Recherche der Örtlichkeits- und Eigentumsverhältnisse, bei Bedarf Ortsbegehung, schriftliche Kontaktaufnahme zum Eigentümer, Maßnahmenanordnung, Beschwerdebeantwortung, Beauftragung der Nachkontrolle und Bearbeitung dieser bei Bedarf sowie ggf. nachfolgendem Ordnungswidrigkeitenverfahren notwendig.

**3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung**:

Anordnungen im Bereich Anliegerverpflichtung fallen bisher in geringer Anzahl an und werden mitbearbeitet. Die Sachbearbeiter/-innen des Teams Straßenrecht befinden sich jedoch bereits an der Kapazitätsgrenze. Der beschriebene, zusätzliche Aufwand kann mit der bestehenden Personalkapazität daher nicht aufgefangen werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die für die Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Prüfungen und Anordnungen könnten nicht bearbeitet werden. Anfragen aus der Bürgerschaft und den politischen Gremien könnten nicht geprüft und beantwortet werden.

# 4 Stellenvermerke

keine